

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4f75e1eb-4770-3475-9ef6-887ab6c6c3b1>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV)
Amtliche Abkürzung	GaStellV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-4-B

§ 1 GaStellV - Begriffe und allgemeine Anforderungen

(1) Offene Garagen sind Garagen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben. Offene Mittel- und Großgaragen haben diese Öffnungen mindestens in gegenüberliegenden Umfassungswänden, die nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind. Stellplätze mit Schutzdächern (Carports) gelten als offene Garagen.

(2) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen.

(3) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter oder mindestens an einer Seite in Höhe oder über der Geländeoberfläche liegt. Unterirdische Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen.

(4) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Einstellplätzen und zum Abholen an die Garagenausfahrt befördert werden.

(5) Ein Einstellplatz ist die Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer Garage dient.

(6) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller Flächen der Einstellplätze und der Verkehrsflächen. Einstellplätze auf Dächern (Dacheinstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Garagen sind mit einer Nutzfläche

1. bis 100 qm
Kleingaragen,

2. über 100 qm und bis 1.000 qm
Mittelgaragen,

3. über 1.000 qm
Großgaragen.

Automatische Garagen mit mehr als 50 Einstellplätzen gelten als Großgaragen.

(8) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der [Bayerischen Bauordnung](#) an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden; [Art. 28 Abs. 3 Satz 2](#), [Art. 29 Abs. 4 Nrn. 1 und 2](#), [Art. 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1](#), [Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1](#), [Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#), [Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4](#), [Art. 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 3](#) sowie [Art. 39 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 BayBO](#) sind nicht anzuwenden.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 24 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)

